

schon Gedanken darüber machen, wie man diese 1,5 Milliarden gegenfinanzieren könnte. Für mich als Vorsteherin des Finanzdepartementes ist es wichtig, dass ich mich immer auch mit der Gegenfinanzierung auseinandersetze. Eine Klammerbemerkung: Dies gilt auch bei der Unternehmenssteuerreform III, von der ich heute schon höre, dass sie sich dann von selbst finanzieren wird. Ich bin dezidiert anderer Auffassung: Man muss bei allen Projekten die Gegenfinanzierung klar prüfen und klar auf den Tisch legen.

Es gibt ja Gegenfinanzierungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite und auf der Ausgabenseite. Wie gross die Chance ist, auf der Einnahmenseite eine Gegenfinanzierung zu machen, müssen Sie beurteilen; ich schätze sie nicht als sehr gross ein. Also werden wir auf der anderen Seite über Sparprogramme diskutieren. Bei dieser Initiative ist eben schon zu beachten, dass ein solches Sparprogramm sehr schnell umgesetzt werden müsste. Denn wenn diese Initiative angenommen würde – was ich nicht hoffe –, würde die Zweckbindung am Tag nach der Volksabstimmung ihre Wirkung entfalten. Die Mittel, diese 1,5 Milliarden Franken, würden also im Prinzip am Tag nach der Volksabstimmung wegbrechen.

Wir müssen uns dann wirklich Gedanken machen, wie wir den Verlust dieser 1,5 Milliarden auffangen können. Das heisst ganz klar, dass wir in der Botschaft zeigen – wir haben bereits darauf hingewiesen –, in welchen Bereichen man bei diesen Fristen Sparvolumen hätte. Das ist eben dort, wo man Spielraum hat. Das sind immer die gleichen Bereiche: Landwirtschaft, Bildung, Sicherheit, Schienenverkehr usw. Wir werden Ihnen, Herr Graber, lediglich zeigen können, wo, bei welchen Positionen, die gesetzlich nicht gebunden sind, wir Spielraum haben, weil uns die Zeit für Gesetzesanpassungen dann nicht reichen würde. Wir müssen also schon einen Plan machen, der aufzeigt, wo man die Initiative dann auch kurzfristig umsetzen könnte.

Dann ist es natürlich so, dass man insgesamt noch eine Ausführung dazu macht, was die Verkehrswege für Kosten haben, nicht nur die Verkehrswege, über die wir hier sprechen, sondern eben auch Kantonsstrassen, Gemeindestrassen – das ganze Strassennetz. Wichtig ist, dass man sich ernsthaft damit auseinandersetzt. Man kann für oder gegen die Initiative sein, aber wenn man dafür ist, dann muss man sich auch als Befürworter ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen, wie wir im allgemeinen Bundeshaushalt den Verlust dieser 1,5 Milliarden Franken finanzieren. Wenn Sie sagen, wir könnten das mit einer Mehrwertsteuererhöhung machen, dann bin ich nicht so sicher, ob das wirklich ein guter Weg ist. Ich meine, es wäre kein guter Weg. Dann bleibt die Ausgabenseite. Das werden wir in der Botschaft auch entsprechend aufführen, sachlich und objektiv, ohne Wertungen. Aber man muss sich schon damit auseinandersetzen.

Angenommen – Adopté

14.3043

**Motion Janiak Claude.
Obligatorische Haftpflicht.
Einheitliche Regelung
und Anpassungen**

**Motion Janiak Claude.
Responsabilité civile.
Uniformiser la réglementation
et modifier quelques points**

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14

Janiak Claude (S, BL): Obligatorische Haftpflichtversicherungen sind ein wichtiges und in jüngerer Zeit zunehmend genutztes Instrument zur Erzielung eines fairen Ausgleichs zwischen Personen, die risikobehaftete Tätigkeiten ausüben oder solche Technologien verwenden, und den von solchen Risiken Betroffenen. Wichtigstes Beispiel ist die obligatorische Versicherung der Haftung des Motorfahrzeughalters. Im Gleichschritt mit den anderen Ländern Europas hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahrzehnten den Schutz geschädigter Personen so ausgebaut, dass heute jedes Verkehrsoffer seinen Schaden ersetzt bekommt.

Kürzungen wegen grobfahrlässiger Schadenverursachung, z. B. wegen einer Unfallverursachung in angetrunkenem Zustand, kann der Versicherer dem Geschädigten nicht entgegenhalten. Er muss einen Schaden vollumfänglich ersetzen und anschliessend auf den Versicherten zurückgreifen. Das Insolvenzrisiko trägt somit der Versicherer. Hat ein Automobilist pflichtwidrig sein Auto gar nicht versichert oder begehrt er nach der Verursachung eines Unfalls Fahrerflucht, so springt der nationale Garantiefonds ein und übernimmt die Leistungen, auf die der Geschädigte ohne diesen Ausfallschutz verzichten müsste. Dieses Schutzniveau sollte für alle Geschädigten gelten, die Ansprüche aus einer obligatorischen Haftpflichtversicherung erheben können.

Die derzeit geltenden Regeln sind nicht nur über die gesamte Rechtsordnung verstreut, sie sehen auch ein höchst unterschiedlich ausgestaltetes Schutzniveau vor. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, mit einer Vereinheitlichung der Regeln zu obligatorischen Haftpflichtversicherungen im Rahmen eines neu zu schaffenden Pflichtversicherungsgesetzes dafür zu sorgen, dass alle Geschädigten, zu deren Gunsten ein Versicherungsobligatorium besteht, die gleichen Rechte haben.

Für die Umsetzung dieses Anliegens kann auf einen von einer wissenschaftlichen Vereinigung vorgelegten ausformulierten Entwurf zurückgegriffen werden. Die Expertengruppe schlägt darüber hinaus vor, die Vereinheitlichung der Regeln zu den obligatorischen Haftpflichtversicherungen mit der Einführung einer neuen Pflichtversicherung, eines auf die Haftung für Personenschäden beschränkten Obligatoriums der Privathaftpflichtversicherung, zu verbinden. Gründe dafür gibt es zahlreiche: Offensichtlich ist z. B., dass Haftpflichtfälle im privaten Umfeld laufend zunehmen, weil die Freizeitaktivitäten eine grössere Bedeutung einnehmen und weil deren Ausübung durch ausgefeilte Techniken unterstützt wird. Als Beispiel kann auf das Skifahren verwiesen werden, wo mehr Freizeit und schnellere Tempi durch neue Techniken dazu geführt haben, dass heute mehr Personen auf Skipisten als auf Strassen verletzt werden.

Als weiteren Punkt schlage ich mit meiner Motion eine gesetzliche Regelung der Massenkollisionen vor. International zeichnet sich der Trend ab, diese Fälle so zu regeln, dass die Schäden der betroffenen Personen von den Haftpflichtversicherungen der Fahrzeuge, in denen sie sassen, übernommen werden. Die Haftpflichtversicherung wird damit von einer Third-Party- zu einer First-Party-Versicherung. Dies verändert auch die Regeln, nach denen die Ersatzbemesung erfolgt. Die Schweizer Versicherer haben diese Mechanismen aktuell durch ein Abkommen geregelt. Soweit der Systemwechsel zu einer Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Geschädigten führt, bedarf es dazu jedoch einer gesetzlichen Grundlage; eine private Vereinbarung unter den Versicherern genügt nicht. Diese Grundlage wird mit dem vorliegenden Vorstoss geschaffen.

Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er bereit ist, meine Motion zur Annahme zu beantragen, und bitte Sie, seinem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Le président (Hêche Claude, premier vice-président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.